

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2021 (MüABl. S. 294), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 18 der Anlage I wird aufgehoben.
2. Es wird folgende neue Nr. 18 a mit folgendem Wortlaut in die Anlage I – Gebührenverzeichnis eingefügt:

„18 a. Freischankflächen

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht frei-gestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro”

3. Es wird folgende neue Nr. 18 b mit folgendem Wortlaut in die Anlage I – Gebührenverzeichnis eingefügt:

„18 b. Freischankflächen

Straßengruppe		I	II	III	S
18.1	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht frei-gestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m ² / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

4. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

5. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

6. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:

**„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

	Straßengruppe	I	II	III	S
a)	im Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	13,00 Euro			
b)	außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	7,00 Euro	8,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro“

7. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:

**„8. Ambulanter Handel mit Blumen
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² / monatlich	6,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro“

8. Nrn. 9.1, 9.2 der Anlage I erhalten folgende Fassung:

„9. Werbeverkauf

9.1	im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro“

9. Nr. 10 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„10. Zeitungskioske

Straßengruppe	I	II	III und S
bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1.090,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro“

10. Nr. 17 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln

Straßengruppe	I	II	III	S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	15,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro“

11. Nr. 19 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	6,00 Euro“
--	------------

12. Nr. 24 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

13. Nr. 44.2 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„44. Werbeeinrichtungen

44.2	Kundenstopper je Kundenstopper pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro“
------	---	---------------	---------------	---------------	----------------

14. Nr. 46.1 der Anlage I erhält folgende Fassung

„46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)			
	je Fahrzeug/ monatlich			40,00 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) § 1 Nr.2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2022 in Kraft.“